



FAQ zu Branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S) als Prüfgrundlage

Werden bei der Eignungsfeststellung eines B3S durch das BSI auch Ausführungen zur Nachweisbarkeit der Umsetzung überprüft?

Branchenspezifische Sicherheitsstandards dienen gemäß § 8a Absatz 2 BSIG der Konkretisierung von den Maßnahmen, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen umsetzen können, um § 8a Absatz 1 BSIG zu erfüllen. B3S haben dabei nicht den Anspruch, die einzige Möglichkeit für die Erfüllung des § 8a Absatz 1 BSIG darzustellen. Es kann durchaus weitere Möglichkeiten geben, ein angemessenes Sicherheitsniveau im Sinne des § 8a Absatz 1 BSIG zu erreichen.

B3S dienen nicht der Festlegung der Prüfmethodik oder von Prüfhandlungen. Es ist nicht der Zweck eines B3S, Prüfern als Prüfgrundlage für Nachweise gemäß § 8a Absatz 3 BSIG zu dienen.

Die Auswahl und Verwendung einer geeigneten Prüfgrundlage für Prüfungen im Rahmen des § 8a Absatz 3 BSIG liegt in der Verantwortung der Prüfer. Der B3S kann dazu dienen, eine entsprechende Prüfgrundlage zu erstellen.

Bei der Erstellung einer geeigneten Prüfgrundlage sollten die aktuellen B3S beachtet werden, da sie den Stand der Technik in der Branche widerspiegeln.

Wie oft muss ein B3S aktualisiert werden?

Die Feststellung der Eignung eines B3S erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Spätestens nach zwei Jahren sollte daher überprüft werden, inwiefern die im B3S getroffenen Annahmen und Beschreibungen sowie die umzusetzenden Maßnahmen noch der aktuellen Bedrohungslage und dem aktuellen "Stand der Technik" entsprechen. Eine Vorlage desselben B3S zur erneuten Eignungsprüfung ist möglich.

Sollte der B3S dem Stand der Technik nicht mehr genügen, kann das BSI die Eignungsfeststellung widerrufen. Ein „automatischer Widerruf“ wird jedoch nicht erfolgen. Übergangsfristen für die Nutzung als Prüfgrundlage, wie beispielsweise bei der IT-Grundschutzzertifizierung, sind nicht notwendig.

Welche Folgen hat die unterbliebene Aktualisierung eines B3S?

Nach Ablauf der auf zwei Jahre befristeten Eignungsfeststellung durch das BSI kann grundsätzlich nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der „Stand der Technik“ durch die im B3S beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen in vollem Umfang erfüllt ist.

Auch bei vorliegender Eignungsfeststellung des B3S muss für den Nachweis gemäß § 8a Absatz 3 BSIG die Aktualität der im B3S beschriebenen Vorkehrungen geprüft werden.